

## **Beitragsordnung (BO)**

Selbsthilfeverein des steuerberatenden Berufs Berlin e.V. vom 6.12.2010  
(Ermächtigung der Mitgliederversammlung in §§ 3 Abs. 2, 10 Abs. 2 i) Satzung vom  
6.12.2010) in der Fassung vom 2. Dezember 2024

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Beitragsordnung (BO) gilt für alle Mitglieder (§ 4 Satzung) des Selbsthilfevereins des steuerberatenden Berufs Berlin e.V. mit Sitz in Berlin.
2. "Beiträge" im Sinne der Satzung (§ 3 Abs. 2) ist der Jahresbeitrag.

### **§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht für Mitglieder beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Aufnahme des Mitglieds in den Verein beantragt wurde.
2. Die Beitragspflicht für Mitglieder endet gemäß § 5 Satzung durch
  - Austritt aus dem Verein
  - Ausschluss aus dem Verein
  - Tod des Mitglieds
3. Austritt aus dem Verein endet die Beitragspflicht zum Ende des Geschäftsjahres/Kalenderjahres, zu dem der Austritt erklärt worden ist. Bei Ausschluss aus dem Verein endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Beschluss des Vorstands gefasst wurde. Bei Tod des Mitglieds endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Ereignis fällt.

### **§ 3 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum**

1. Zur Erhebung gelangt der Jahresbeitrag (§ 1 Abs. 2 BO). Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr/Kalenderjahr.
2. Der erste Beitrag wird mit der Aufnahme durch Beitragsrechnung erhoben. Der jährlich wiederkehrende Beitrag wird mit einer Benachrichtigung im 1. Quartal angefordert.

### **§ 4 Beitragshöhe**

1. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens für das ordentliche Mitglied als
  - natürliche Person - EUR 50,00
  - juristische Person - EUR 50,00

2. Der Jahresbeitrag beträgt für das fördernde Mitglied als

natürliche Person - EUR 60,00

juristische Person - EUR 60,00

### **§ 5 Beitragsfälligkeit**

1. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. April eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb des Jahres ist der Beitrag bis zum Ende des folgenden Quartals fällig. Der Jahresbeitrag wird mittels Beitragsrechnung erhoben; gleichwohl ändert sich an der vorgenannten Fälligkeit nichts. Die Mitglieder werden gebeten, von der Möglichkeit der Einzugsermächtigung Gebrauch zu machen.
2. Der Jahresbeitrag soll bei Überschreiten der Fälligkeit nach einem Monat schriftlich angemahnt werden. Mehr als zwei Mahnungen sollen nicht ergehen. Auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Mitglieds (§ 5 Abs. 3 Satzung) ist das Mitglied in der Mahnung im Falle der Nichtzahlung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Für Mahnschreiben werden Mahngebühren berechnet, deren Höhe den Arbeitsaufwand und das Porto abdecken soll. Die Mahngebühr beträgt ab dem 2. Mahnschreiben 10,00 EUR.

### **§ 6 Wirksamkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres/Kalenderjahres zum 1. Januar 2011 in Kraft. Die vorstehende Beitragsordnung wurde ursprünglich auf der Mitgliederversammlung am 6.12.2010 beschlossen.